

Vereinsatzung BMW 3er-Club E21 und E30 e.V.

Präambel

Die Bayerischen Motorenwerke AG in München haben zu jeder Zeit zukunftsweisende, moderne, hochwertige und sportlich ausgelegte Automobile entwickelt.

BMW hat mit den Fahrzeugen vom Typ E21 und E30, basierend auf dem erfolgreichen Konzept der BMW 02 - Baureihe, weltweit erstmalig das Konzept der kompakten, sportlichen Premium – Limousine verwirklicht und später um nicht minder innovative und erfolgreiche Cabrio - und Touring-Varianten erweitert.

Es ist eine Verpflichtung, die Fahrzeuge der Baureihen E21 und E30 in der Öffentlichkeit lebendig zu erhalten.

Der BMW 3er - Club E21 und E30 e.V. wurde gegründet, um den Besitzern und Freunden der Modelle E21 und E30 technische, sportliche und gesellschaftliche Kontaktmöglichkeiten untereinander zu eröffnen. Sie sollen aber auch den ihnen zukommenden Standort in der großen Gruppe der weltweit in Clubs zusammengeschlossenen BMW-Freunde erhalten. Damit ist gewährleistet, daß allen interessierten Personen, öffentlichen und privaten Institutionen das Wissen um die Fahrzeuge der Typen E21 und E30 der Marke BMW erhalten bleibt, die herausragenden Eigenschaften in Technik und Design in ihrer Leitbildfunktion erkannt werden und damit die Modelle E21 und E30 in der Öffentlichkeit präsent bleiben.

Um diese Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit der BMW Group zu erfüllen, gibt sich der Club folgende Satzung:

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen *BMW 3er Club E21 und E30 e.V.* (nachfolgend kurz „Verein“ genannt) und tritt die direkte Nachfolge des am 01.04.1993 gegründeten *3er Club Deutschland an*. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Bonn.
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt mit dem ersten Tag des Monats April und endet mit dem letzten Tag des Monats März im Folgejahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck der Präsentation und Erhaltung der Automobile der BMW 3er Reihen E21 und E30 als kraftfahrzeugtechnischem Kulturgut. Er versteht sich als nationaler und internationaler Interessenvertreter der Eigentümer und Freunde von Fahrzeugen der Baumuster E21 und E30 der Marke BMW.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Mittel des Vereins - auch etwaige Überschüsse- werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein ist politisch und religiös neutral.
- (5) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - (a) Vereinigung von Eigentümern und Freunden von Fahrzeugen der Baumuster E21 und E30 der Marke BMW
 - (b) Sammlung von Material über E21- und E30-Fahrzeuge
 - (c) Unterstützung der Mitglieder in allen Bereichen der E21- und E30-Fahrzeuge
 - (d) Kontaktpflege mit der BMW Group
 - (e) Durchführung von Veranstaltungen mit Fahrzeugen der Baumuster BMW E21 und E30

Der Club kann alle ihm zur Erreichung seines Vereinsziels zweckmäßig und angemessen erscheinenden Maßnahmen durchführen.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder Interessierte werden, der bereit ist, den Vereinszielen zu folgen und sich für diese einzusetzen.
- (2) Der Besitz eines Automobils aus den genannten Baureihen ist nicht erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein gilt jeweils für ein Kalenderjahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn die Mitgliedschaft nicht entsprechend §5 (2) endet / beendet wird.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Die für den Verein ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein muß gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der Antrag wird vom Vorstand geprüft. Sobald der Vorstand festgestellt hat, dass die Bedingungen für eine Mitgliedschaft nach §3 erfüllt sind, wird der/die Anwärter/in als Vereinsmitglied aufgenommen. Der Vorstand entscheidet hierüber mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch Tod
 - (b) durch Austritt
 - (c) durch Ausschluß
- (3) Jedes Mitglied kann durch eine formlose, dem Verein gegenüber schriftlich abzugebende Austrittserklärung die Mitgliedschaft zum auf die Kündigung folgenden Jahresende beenden. Dabei ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende (Datum des Poststempels bzw. Fax- oder E-Mail-Eingangs) einzuhalten.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, ein Mitglied aus dem Verein auszuschließen, wenn:
 - (a) das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge mehr als 3 Monate nach qualifizierter Mahnung im Rückstand ist
 - (b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereines
 - (c) aus sonstigen, schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen
- (5) Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe mit eingeschriebenem Brief zur Kenntnis zu geben.
- (6) Gegen den Beschuß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Diese muß innerhalb eines Monats nach Zugang beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- (7) Wird der Ausschließungsbeschuß vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluß sei unrechtmäßig.
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für den Verein wird jeweils jährlich im Voraus erhoben. Der Mitgliedsbeitrag wird im Regelfall per Lastschriftinzug erhoben. Sollte dies aus technischen Gründen (z.B. Fehlen eines geeigneten Bankkontos) nicht möglich sein, trägt das Mitglied die Verantwortung dafür, daß der Mitgliedsbeitrag zum 1.1. des jeweiligen Mitgliedschaftsjahres in voller Höhe auf dem Konto des Vereins eingeht.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung angepaßt werden.
- (4) Mitglieder, die Vorstandsmitglieder in Vereinen des „International Council of BMW Clubs“ sind, sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Personen.
 1. Der 1. Vorsitzende
 2. Der 2. Vorsitzende und Kassenwart
 3. Der Schriftführer und Clubsekretär
 4. Der erste Beisitzer
 5. Der zweite Beisitzer
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat bei Vorstandsentscheidungen eine Stimme. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (5) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder zusammenkommen. Bei Beschlußunfähigkeit muß der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder immer beschlußfähig ist. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt. Sollte - durch Fehlen eines Vorstandsmitgliedes oder Stimmenthaltung - Stimmengleichheit herrschen, ist die Beschlußfassung auf die nächste Vorstandssitzung zu vertagen.
- (8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem ersten Tag des Monats April und endet mit dem letzten Tag des Monats März im Folgejahr.
- (2) Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens 1 Monat im Voraus unter Beifügung der Tagesordnung in den Clubnachrichten zu veröffentlichen oder allen Mitgliedern schriftlich bzw. per E-Mail anzuzeigen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluß des Vorstandes oder aufgrund begründeter, schriftlichen Antrages von mehr als 10% der Mitglieder erfolgen

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.

- Genehmigung des Berichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit, mindestens jedoch einmal im Jahr, zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

- Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten
- Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§10 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter, der dem Vorstand angehört.

(2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse, die zur Änderung der Satzung führen, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse, die zur Auflösung des Vereins führen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist unzulässig.

(3) Sollte in Personalfragen keine Stimmenmehrheit zu erzielen sein, ist in einem zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

§11 Schriftlicher Mitgliederbeschluss

In wichtigen Belangen kann zwischen den Mitgliederversammlungen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder ein Beschluss durch eine schriftliche Abstimmung aller Vereinsmitglieder herbeigeführt werden. Jedes Vereinsmitglied hat eine gleichberechtigte Stimme, die binnen 30 Tagen nach Erhalt der Abstimmungsaufforderung beim Verein eingegangen sein muss.

§12 Beurkundung von Beschlüssen, Protokolle

Es ist ein vorschriftsmäßiges Protokoll von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen anzufertigen, das vom jeweiligen Leiter der Sitzung / Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die geplanten Änderungen sind vorab bekannt zu geben. Satzungsänderungen, die erforderlich werden, um Gesetzesänderungen, behördlichen Auflagen oder Anforderungen durch die BMW AG und ihre Unterorganisationen zu entsprechen, können vom Vorstand beschlossen werden.

§14 Vermögen

(1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

(2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§15 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, deren einziger Tagesordnungspunkt die Vereinsauflösung sein darf. Mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen müssen für die Auflösung stimmen.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Bonn, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes zu verwenden hat.

§16 Schlussbemerkung

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung oder sonstiger Anforderungen Dritter unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen der Satzung und deren Wirksamkeit im Ganzen hiervon unberührt.

Vorstehende Satzung wurde am 23.07.2006 in der fortgesetzten Gründungsversammlung vom 01.10.2005 in Bonn von der Gründungsversammlung beschlossen und durch die Mitgliederversammlung am 10.09.2011 in Kerpen geändert.